



Basel, den 29.09.2004

An das Bundesamt für Energie
Postfach
3003 Bern

Vernehmlassung Stromversorgungsgesetz

1. <i>Das Wichtigste in Kürze</i>	2
2. <i>Die erneuerbaren Energien im offenen Markt</i>	3
3. <i>Massnahmen für erneuerbaren Energien und Energieeffizienz im Gesetz</i>	7
4. <i>Wärme-Kraft-Kopplung</i>	12
5. <i>Versorgungssicherheit: gegen die Subventionierung von Atomkraftwerken!</i>	13
6. <i>Marktöffnung, Netzgesellschaft, Regulator</i>	15
7. <i>Verhältnis zum kantonalen Recht</i>	20
8. <i>Anhang</i>	<i>Fehler! Textmarke nicht definiert.</i>

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf des Stromversorgungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Wir legen Wert auf die Feststellung, dass wir gewillt sind, das Referendum gegen dieses Gesetz zu ergreifen, wenn die kostendeckende Vergütung für erneuerbaren Energien gemäss Art 7c nicht wirksam eingeführt wird. Nur mit einer kostendeckenden Vergütung ist eine Marktöffnung auch ökologisch akzeptabel.

Mit freundlichen Grüssen
Das Co-Präsidium

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jürg Stöcklin'.

Dr. Jürg Stöcklin, Grossrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ruedi Rechsteiner'.

Ruedi Rechsteiner, Nationalrat

Das Wichtigste in Kürze

Der Entwurf für ein Stromversorgungsgesetz vermag trotz gewissen Verbesserungen noch nicht zu befriedigen. Eine mehrheitsfähige Lösung schliessen wir nicht aus, wenn Ergänzungen zugunsten der erneuerbaren Energien im Gesetz eingebracht werden.

a. Ergänzungen betreffend erneuerbare Energien:

- Kostendeckende Vergütung für die neuen erneuerbaren Energien mit Wirksamkeit ab Inkrafttreten des Gesetzes
- Anstieg der Strombeschaffung aus erneuerbaren Energien wie in den europäischen Nachbarländern.
- Vorrang der erneuerbaren Energien beim Netzzugang (wie im EMG)
- Gesicherte Erneuerung von grossen Wasserkraftwerken, wenn die Investitionen aus den Marktpreisen nicht finanziert werden können. Anstelle von Bundesdarlehen (so vorgesehen im EMG) soll subsidiär ebenfalls eine kostendeckende Vergütung greifen.

b. Wünsche betreffend Marktöffnung

- Zweistufigkeit des Prozesses muss beibehalten werden
- Das Referendum für die zweite Phase der Marktöffnung muss gewährleistet sein.
- Wir sind für eine vorgezogene Änderung des Elektrizitätsgesetzes in Kombination mit den Neuerungen gemäss Art 7a-d

c. Netzbetrieb und Regulator

- öffentlich-rechtliche Netzgesellschaft
- Verwaltungsrat mit Vertretung aller Stakeholder: Bund/Kantone, Gross- und Kleinkonsumenten, zentrale und dezentrale Stromerzeuger, Umweltorganisationen und Vertreter der neuen erneuerbaren Energien
- Vorrang für Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Vorrang der Eigenversorgung der Schweizer Kunden bei der Durchleitung
- Streichung des Eigenversorgungsgrads aus den Kompetenzen der ElCom; stattdessen Verankerung der Versorgungssicherheit als Verbundaufgabe von in- und ausländischen Stromerzeugern und Regulatoren.
- Anreize für Energieeffizienz ist als massgebliches Merkmal der Tarifstruktur verankern (keine Mengenrabatte!)
- Anpassung der Rahmenbedingungen für die Wärmekraft-Kopplung

1. Die erneuerbaren Energien im offenen Markt

Der Ausbau der erneuerbaren Energien, die Absicherung der Wasserkraft und der Energieeffizienz in Kombination mit einer hohen Versorgungssicherheit sind in unseren Augen das wichtigste Anliegen für die Zukunft. Wir stellen die Ausführungen zu den erneuerbaren Energien deshalb an den Anfang.

1.1. Die Regelung in der Europäischen Union

Die EU-Richtlinie 2001/77 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt hat die Mitgliedstaaten verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Steigerung des Anteils von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen mit dem Zielhorizont 2010 umzusetzen.

Abbildung 1: Zunahme der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach Mitgliedländern

Regelung in der EU	Strom aus erneuerbaren Energien 1997	Ziel 2010
Belgien	1.1	6
Dänemark	8.7	29
Deutschland	4.5	12.5
Finnland	24.7	31.5
Frankreich	15	21
Griechenland	8.6	20.1
Großbritannien	0.9	10
Irland	3.6	13.2
Italien	16	25
Luxemburg	2.1	5.7
Niederlande	3.5	9
Österreich	70	78.1
Portugal	38.5	39
Spanien	19.9	29.4
Schweden	49.1	60
EU Gesamt	13.9	22

Alle zwei Jahre hat jeder Mitgliedsstaat einen Bericht über die Zielerreichung zu veröffentlichen. Per Ende 2005 und dann alle fünf Jahre wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen umfassenden Bericht über die Erfahrungen der Staaten bei der Umsetzung der Richtlinie vorlegen.

Die Schweiz befindet sich – trotz des hohen Niveaus der Wasserkraft – im Bereich des Ausbaus der erneuerbaren Energiequellen in einem erheblichen innereuropäischen Rückstand. Eine Marktöffnung ohne vergleichbare Massnahmen für die Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien wäre politisch höchst fragwürdig.

1.2. Rentabilität der erneuerbaren Energien und der Wasserkraft

Grenzkosten immer höher als Durchschnittspreise

In der Elektrizitätswirtschaft liegen die Grenzkosten (=Kosten für Strom aus neuen Werken) in der Regel über den Durchschnittskosten (Kosten aller Stromerzeugungsanlagen). Die Botschaft des Bundesrates hält fest, dass der Verbrauch derzeit viel stärker steigt als die Kapazitäten der Stromerzeugung.

Wer immer ein neues Werk zur Stromerzeugung baut, ist mit Kosten konfrontiert, die die Durchschnittspreise an den Märkten kurz- und mittelfristig übersteigen. Engpässe können deshalb nicht ausgeschlossen werden und machen Rahmenbedingungen erforderlich, die die Sicherheit der Versorgung prospektiv gewährleisten. Diese Rahmenbedingungen sollten so getroffen werden, dass

- die Steigerung der Energieeffizienz als Energiequelle

- erneuerbare Energien
- Techniken mit kleinen oder gar keinen Umweltschäden
- Techniken mit Kostensenkungspotential

vorrangig zum Zuge kommen, übereinstimmend mit den Zielsetzungen von Art. 89 der Bundesverfassung.

Entwicklung der Erzeugerpreise an den Strombörsen

Abbildung 2: SWEP 2003-2004

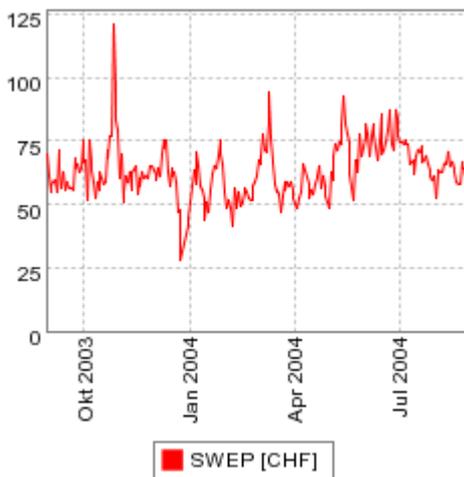
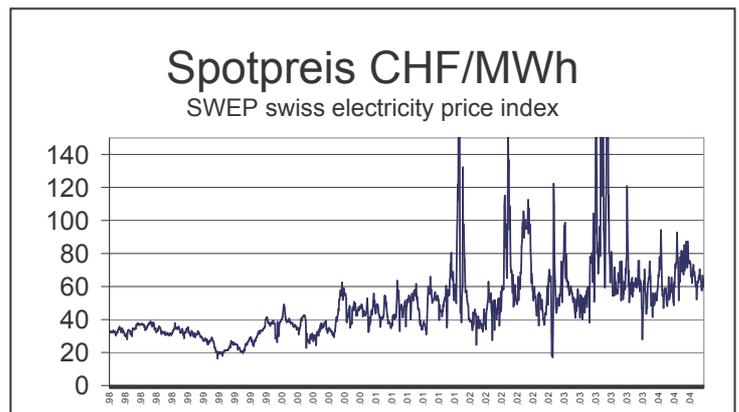


Abbildung 3: SWEP 1998-2004



Swiss Electricity Price Index (SWEP) in CHF/MWh

Tabelle 1 Strompreise gemäss Swiss Electricity Price Index (SWEP)

Stromerlöse in Rp./kWh an der Schweizer Strombörse

Jahr	Jahresmittelwert	Höchstwert	Tiefstwert
2000	3.95	6.25	2.44
2001	5.25	32.80	3.09
2002	5.91	16.27	1.71
2003	7.34	39.45	2.47
2004 (Jan- August)	6.40	9.43	4.15

Die SWEP-Statistik zeigt, dass zur Zeit im Jahresmittel Erlöse zwischen 6 und 7 Rp./kWh zu erwarten sind. Die Höchst und Tiefstwerte schwanken stärker. Dies lässt erwarten, dass für Speicherkraftwerke insgesamt höhere Erlöse erzielt werden.

Die internationalen Notierungen des Stromterminhandels werden täglich im Wirtschaftsteil der Neuen Zürcher Zeitung publiziert. Daneben gibt es den Swiss Electricity Price Index (SWEP). Die Differenz zwischen „Base Load“ (Bandenergie) und „Peak Load“ liegt regelmässig bei 1 bis 1,5 €/kWh, entsprechend 1,5 bis 2.25 Rp./kWh. Die mittelfristigen Verträge (3-12 Monate) erzielen nur unwesentlich höhere Erlöse als die kurzfristigen (bis 1 Monat). Die Differenz liegt bei 0.03 €/kWh (ca. 0,05 Rp./kWh).

Abbildung 4: aktuelle Strompreis-Notierungen am Spotmarkt gemäss Deriwatt

Strom (Laufenburg International Hub)				€/MWh			
Base Load Mo–So 00.00–24.00 h				Peak Load Mo–Fr 08.00–20.00 h			
	Langzeit				Langzeit		
	Höchst	Tiefst	Schluss		Höchst	Tiefst	Schluss
Sep. 04	33.00	28.40	32.35	Sep. 04	48.75	40.00	43.85
Okt. 04	34.15	31.00	33.75	Okt. 04	49.50	44.00	47.00
Nov. 04	39.00	34.25	36.75	Nov. 04	54.50	48.50	52.45
Dez. 04	36.50	33.50	35.65	Dez. 04	53.40	47.25	50.50
Cal. 05	35.20	24.75	35.00	Cal. 05	55.50	36.50	51.75

Quelle: Deriwatt Power Trading.

Quelle: Neue Zürcher Zeitung, 1. September 2004 S. 43

Wasserkraft in Gefahr

Die Öffnung der Strommärkte gefährdet die Erneuerung und den Unterhalt bestehender Wasserkraftwerke und die Zukunft der erneuerbaren Energien. Mehrkosten, die zuvor fraglos auf die Konsumenten überwältigt werden konnten, lassen sich nicht mehr automatisch amortisieren.

Beispiele kürzlich erfolgter Sanierungen (zB. Kraftwerk Ruppoldingen) zeigen, dass bei Renovationen von Wasserkraftwerken in den ersten Jahren nach Fertigstellung mit Kosten von 10 bis 20 Rp./kWh gerechnet werden muss. Umfassende Erneuerungen – zB. das Kraftwerk Rheinfelden, wo die Produktion vervierfacht werden könnte – sind seit Jahrzehnten geplant, aber die Branche ist offensichtlich nicht bereit oder in der Lage, die entsprechenden Investitionen zu finanzieren.

Trotz den anfänglich hohen Einstiegskosten kann man aber nicht generell sagen, der Betrieb der Wasserkraftwerke sei generell unwirtschaftlich. Die „kostengünstige Phase“ fällt vielmehr nach 30 bis 40 Jahren in einen Zeitraum, der in den betriebswirtschaftlichen Betrachtungen wegen der Diskontierung zeitferner Erträge ausser Betracht fällt.

Wenn die Kapitalkosten von Renovation oder Neubau getilgt sind, ergeben sich bei der Wasserkraft sehr günstige Stromerzeugungskosten (1-5 Rp./kWh). Zudem können Wasserkraftwerke mit Speicher die Spitzenlast decken, was zu höheren Erträgen führt und die Versorgungssicherheit verbessert.

Bei dem heute geltenden internationalen Strompreisniveau von ca. 5-7 Rp./kWh sind Total-Erneuerungen und Leistungserhöhungen von Wasserkraftwerken nicht möglich. Selbst bei einem Anstieg der Preisniveaus auf 8-10 Rp./kWh fallen gewisse Renovationen ausser Betracht, weil sie zu teuer sind, und weil Windstrom als alternative erneuerbare Energie zur Deckung von Mindestquoten in vielen Gebieten Europas günstiger erzeugt werden kann. Deshalb ist die Zukunft der Wasserkraft auch dann nicht gesichert, wenn der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch mit einem Zertifikatehandel unterstützt wird, denn der Handel mit Zertifikaten wird sich langfristig kaum national abschotten lassen.

Rahmenbedingungen zur Absicherung der bestehenden Wasserkraftwerke müssen deshalb subsidiär zum Markt und zum Handel mit Zertifikaten in das Stromversorgungsgesetz eingefügt werden, abgestimmt auf die Bedürfnisse und auf die möglichen Eigenleistungen der Eigner, und auf das Gesamtinteresse der Öffentlichkeit (Produktionssicherheit, Umweltschutz, Gewässerschutz).

1.3. Nicht alle Instrumente taugen gleich gut

Im Entwurf des Stromversorgungsgesetzes finden sich verschiedene Förderinstrumente, die instrumentell noch nicht konsequent verknüpft sind:

EnG Art. 7	15 Rp./kWh für neue erneuerbare Energien und Wasserkraft < 1MW
EnG Art. 7a	Ziele für Wasserkraftwerke und für neue erneuerbare Energien (Abgrenzung unklar)
EnG Art. 7b	Mindestquote für Stromverteiler und Zertifikate für Strom aus erneuerbaren Energien
EnG Art. 7c	kostendeckende Vergütung für neue erneuerbare Energien und Wasserkraftwerke < 1MW

Energiegesetz Art 7

Es muss sauber geklärt werden, ob und für welche Kraftwerke dieser Artikel weiter gilt. Die Bestimmungen über Wärmekraft-Kopplung müssen ebenfalls an die Marktöffnung angepasst werden (Abschaffung der Strafsteuer namens „Konsumanpassung“, siehe unten).

Energiegesetz Art. 7a (neu)

Die Zielsetzungen für die erneuerbaren Energien sollten klarer definiert und werden und nicht hinter der Europäischen Union hinterherhinken. Das Zieljahr 2030 ist zu weit entfernt, trägt technischen Entwicklungen nicht Rechnung und verführt dazu, Jahre lang nichts zu tun (siehe CO₂-Abgabe). Konkrete Vorschläge dazu weiter unten.

Energiegesetz Art. 7b (neu)

Unter den erneuerbaren Energien zählt die Wasserkraft nicht mehr zu den kostengünstigsten. Die Kapitalintensität ist in der Regel höher als bei der Windenergie (heute < 1 €/kWh/a). Letztere verzeichnet ein starkes mengenmässiges Wachstum (Zuwachs 20-30% p.a.) mit stetiger Kostendegression und grossen Leistungssteigerungen (Neuanlagen mit > 5 MW geplant oder in Realisierung).

Bei der jetzt im Gesetz vorgesehenen Verpflichtung der Quote (Art. 7b Abs. 1) besteht das Risiko, dass mit dem Zukauf günstiger Zertifikate aus dem Ausland die schweizerische Wasserkraft ausgebootet werden kann und die Erneuerung der älteren Kraftwerke unterlaufen wird.

Aus diesen Gründen plädieren wir dafür, dass auch die bestehenden grossen Wasserkraftwerke subsidiär bei der kostendeckenden Vergütung zu berücksichtigen sind, soweit ihre Erhaltung über den Markt und über Zertifikate nicht garantiert werden kann.

Die Mindestquote gemäss Art 7b macht in Kombination mit griffigen Zielen nach Art. 7a Sinn. Für den Fall, dass die einheimische Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nicht ausreicht, um die Ziele zu erreichen, können die nötigen Zertifikate im Ausland zugekauft werden, wo die Windenergie und andere neue Technologien in der Lage sind, mittelfristig sehr grosse Strommengen (theoretisch 50-70% des europäischen Verbrauchs) kostengünstig und umweltfreundlich zu erzeugen. Der Zukauf von Zertifikaten im Ausland ist jedoch rein subsidiär; damit die erneuerbaren Energien im Inland voll ausgeschöpft werden können, plädieren wir für eine sofortige Wirksamkeit der kostendeckenden Vergütung für Stromerzeugungsanlagen im Inland.

Abstimmung von 7b und 7c

Wir bitten Sie, die Instrumente zur Finanzierung der erneuerbaren Energien im Gesetz noch klarer zu strukturieren. Wir schlagen Ihnen folgendes vor:

Alte Wasserkraftwerke > 1 MW	Grundsätzlich Vergütung aus dem offenen Markt (wie bisher), allenfalls aufgestockt durch Erlös aus Zertifikaten
Alte Wasserkraftwerke < 1 MW	Vergütung nach Art 7 EnG (wie bisher)
Neue erneuerbaren Energien und neue Wasserkraftwerke < 1 MW	Vergütung nach Art 7c EnG (kostendeckende Vergütung; Einspeisung <u>ohne Vergütung durch Zertifikate gem. 7b</u>)
Erneuerte Wasserkraftwerke > 1MW	Offener Markt inkl. Zertifikate-Erlöse nach Art. 7b; subsidiär kostendeckende Vergütung nach Art 7c während 20 Jahren[diesfalls unter Verzicht auf Zertifikate], danach offener Markt mit Zertifikaten
Neue Wasserkraftwerke > 1MW	Offener Markt <u>inkl. Zertifikate gemäss 7b</u>
Pumpspeicherwerke	Offener Markt

2. Massnahmen für erneuerbaren Energien und Energieeffizienz im Gesetz

2.1. Zielsetzungen Art 7a

Wir beantragen Ihnen, die Zielsetzungen von Art 7a **europakompatibel** und **offener** zu formulieren als im Entwurf. 5400 GWh aus erneuerbaren Energien – wie im Entwurf – bis 2030 bedeuten ein Absinken der erneuerbaren Energien auf unter 50%, wenn der Stromverbrauch weiter um 1,55% wächst (wie in den letzten Jahren). Dies hiesse, dass die grossen Potentiale der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kaum im Gleichschritt mit dem Strombedarf genutzt würden. Die Massnahmen nach 7 b-d müssen zudem verbindlich sein und nicht den Unwägbarkeiten einer späteren Rechtssetzung obliegen (siehe Probleme der CO₂-Gesetzes). Konkret schlagen wir vor:

- Zielsetzung für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Prozent des Stromverbrauchs;
- Mindestens Aufrechterhaltung der Wasserkraft als Ziel (gemäss Entwurf Vernehmlassung), Zertifikate als Instrument (lassen sich wahrscheinlich aber nicht auf inländische Werke beschränken, deshalb als Instrument mit beschränkter Wirkung)
- Anstieg dieses Anteils wie in Nachbarländern.
- Sofortige Wirksamkeit der kostendeckenden Vergütung für neue Anlagen im Inland ab Inkraftsetzung des Gesetzes.
- Ergänzend Zertifikatekauf im Ausland: Deckung des verlangten Anteils an erneuerbaren Energien am Stromverbrauch durch Bezüge aus dem Ausland, soweit die Ziele mit der Stromerzeugung im Inland nicht befriedigt werden können.
- Konkretisierung der Massnahmen für eine erhöhte Energieeffizienz

2.2. Gesetzestext betreffend Zielsetzungen (Art 7a)

Daraus ergeben sich folgende Vorschläge (Reihenfolge besser: Abs. 2, 1,

Entwurf UVEK	Vorschlag für Änderungen
<p>Art. 7a Ziele für die Erzeugung und die Nutzung von Elektrizität</p> <p>1 Die Erzeugung von Elektrizität aus bestehenden Wasserkraftwerken mit einer Leistung von mehr als 1 MW ist bis zum Jahr 2030 mindestens auf dem Stand der Erzeugung im Jahr 2000 zu halten.</p> <p>2 Die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien ist bis zum Jahr 2030 um 5'400 GWh zu erhöhen.</p> <p>3 Die sparsame und rationelle Nutzung von Elektrizität ist bis zum Jahr 2030 gegenüber 2000 um 15 Prozent zu steigern.</p> <p>4 Der Bundesrat legt fest, in welchen Teilschritten die Ziele nach Absatz 1 – 3 erreicht werden müssen. Er berücksichtigt dabei den Stand der Technik, die wirtschaftliche Tragbarkeit und die Auswirkungen auf die Umwelt.</p> <p>5 Im Rhythmus von fünf Jahren überprüft der Bundesrat die Erreichung der Teilschritte nach Absatz 4.</p> <p>6 Die Ziele nach Absatz 1 - 3 sollen in erster Linie durch freiwillige Massnahmen wie beispielsweise durch die Errichtung eines Erneuerungsfonds für Wasserkraftwerke erreicht werden. Werden die Teilschritte nach Absatz 4 nicht erreicht, erlässt der Bundesrat Massnahmen zur:</p> <p>a. Erhöhung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien (Art. 7b und 7c);</p> <p>b. sparsamen und rationellen Nutzung von Elektrizität (Art. 7d).</p>	<p>Art. 7a Ziele für die Erzeugung und die Nutzung von Elektrizität</p> <p>1 Die Erzeugung von Elektrizität aus bestehenden Wasserkraftwerken mit einer Leistung von mehr als 1 MW ist bis zum Jahr 2030 mindestens auf dem Stand der Erzeugung im Jahr 2000 zu halten.</p> <p>2 <u>Der Anteil der Strombeschaffung aus erneuerbaren Energien wird jährlich erhöht. Der Bundesrat legt das Wachstum des Anteils der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch alle 10 Jahre prospektiv fest und berücksichtigt dabei die folgenden Gesichtspunkte:</u></p> <p>a. <u>der Zuwachs soll nicht geringer sein als in vergleichbaren Ländern Westeuropas.</u></p> <p>b. <u>die Mehrkosten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sollen im Vergleich zur Stromerzeugung aus neuen Anlagen mit nichterneuerbaren Energien sollten – gemessen an den Stromausgaben der Endverbraucher 5 Prozent nicht überschreiten.</u></p> <p>3 Die sparsame und rationelle Nutzung von Elektrizität ist mindestens im Ausmass des jährlichen Wirtschaftswachstums zu steigern.</p> <p>4 Kann das Ziel gemäss Abs.2 trotz den Instrumenten in Art. 7b-7d nicht mit inländischen Anlagen erreicht werden, wird die Lücke durch Beschaffung von zertifiziertem Strom aus erneuerbaren Energien im benachbarten Ausland gedeckt.</p> <p>5 Im Rhythmus von fünf Jahren überprüft der Bundesrat die Erreichung der Teilschritte nach Absatz 2-4 und trifft die nötigen Massnahmen.</p> <p>Abs. 6 <u>Streichen.</u></p>

Die Forderung, bezüglich Anteil der erneuerbaren Energien mit der Europäischen Union gleichzuziehen, ist für die Schweiz technisch erfüllbar. Die Potentiale der Biomasse- Geothermie-, Windenergie- und Solarverstromung sind in keiner Weise ausgeschöpft, ja die Entwicklung steht erst am Anfang. Bei den Wasserkraftwerken besteht zudem ein erhebliches Potential zur Gewinnung zusätzlicher Stromerträge durch Modernisierungen.

Die Förderung hat aber auch ökonomischen Aspekten Rechnung zu tragen. Ein Kostendeckel soll die Mehrkosten der erneuerbaren Energien begrenzen. Die 5% Mehrkosten für die erneuerbaren Energien sind insofern vertretbar, weil sich aufgrund gesicherter Erfahrungen im In- und Ausland – zahlreiche kostenmindernde Effekte beim Ausbau der erneuerbaren Energien aufzeigen lassen:

- Anlagen zur Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien produzieren nach Ablauf der ersten Amortisationsphase sehr kostengünstig (Bsp. Wasserkraft, Windenergie, Geothermie, Photovoltaik), weil keine Brennstoffkosten anfallen.
- Mengeneffekte und technischer Fortschritt führen zu Preissenkungen in verschiedenen Technologien. Diese kumulieren sich über Jahrzehnte betrachtet, sodass die Preisdifferenzen der erneuerbaren Energien schon in naher Zukunft – wegen der Verknappung von Erdöl und Erdgas – kleiner werden.
- Externe Kosten entstehen bei klugem Einsatz der neuen erneuerbaren Energien kaum.
- Auch andere Techniken – besonders die Atomenergie – erhielten während Jahrzehnten kostendeckende Vergütungen, die höher lagen als die Durchschnittspreise; aber

nur mit einem kontinuierlichen Ausbau der erneuerbaren Energien können die Kostenvorteile realisiert werden.

Der Kostendeckel von 5% erlaubt Mehrleistungen zugunsten der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz von rund 400 Mio. Fr. Ein grosser Teil dieser Mehrleistungen fliesst wieder an die Konsumenten und an die Wirtschaft zurück, sei es in Form von tieferen Stromrechnung dank hoher Energieeffizienz, sei es durch Verfügbarkeit älterer Stromerzeugungsanlagen mit erneuerbaren Energien nach Ablauf der auf 20 Jahre befristeten kostendeckenden Vergütung.

2.3. Gesetzestext betreffend Zertifikate und Zertifikatehandel (7b)

Entwurf UVEK	Vorschlag für Änderungen
<p>Art. 7b Massnahmen zur Erhöhung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien</p> <p>1 Energieversorgungsunternehmen, welche Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, sind verpflichtet, eine Mindestmenge von Elektrizität, die aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, an ihre Kunden abzugeben. Der Bundesrat legt die Mindestmenge fest.</p> <p>2 Energieversorgungsunternehmen, die in der Lage sind, eine höhere als die Mindestmenge nach Absatz 1 an ihre Kunden abzugeben, können sich jene Menge, welche die Mindestmenge überschreitet, in Form eines Zertifikats ausweisen lassen.</p> <p>3 Energieversorgungsunternehmen, die nicht in der Lage sind, die nach Absatz 1 geforderte Mindestmenge von Elektrizität aus erneuerbaren Energien an ihre Kunden weiterzugeben, müssen durch Zukauf von Zertifikaten die nach Absatz 1 geforderte Mindestmenge erreichen.</p> <p>4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die:</p> <p>a. Bezeichnung der für die Ausgabe, den Handel und die Löschung der Zertifikate zuständigen Stellen;</p> <p>b. Mindest- und Höchstpreise für die Zertifikate;</p> <p>c. Sanktionen, wenn die Ziele nicht erreicht bzw. die Zertifikate nicht erbracht werden können;</p> <p>d. Ausnahmen für energieintensive Endverbraucher.</p>	<p>folgende Problem sollten gelöst werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zertifikate und kostendeckende Vergütung sollten sich ergänzen. (entweder/oder)¹• Jene Strommenge, die nach 7c kostendeckend vergütet wird, könnte als „Bodensatz an Zertifikaten“ allen Endverteilern im Verhältnis zu ihrem Verbrauch gutgeschrieben werden. Sie werden ja von allen gemeinsam über das Hochspannungsnetz finanziert.• Der Zertifikatehandel bezieht sich dann auf jene Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, die nicht nach Art 7c abgegolten wird! Dank den Zertifikaten erhalten auch ältere Kraftwerke < 1 MW und grosse Kraftwerke, die im offenen Markt finanziert werden einen Mehrwert aus dem Zertifikatehandel und damit eine Stärkung im Wettbewerb.

Wir möchten an dieser Stelle festhalten, dass ein Handelssystem mit Zertifikaten in der Europäischen Union nirgends befriedigend funktioniert und nicht zur erwünschten Diversifikation der Stromerzeugung führt, weil immer nur die kostengünstigsten Techniken zum Zuge kommen. Bei der Wahl zwischen Zertifikaten und der kostendeckenden Vergütung geben wir letzterer den Vorzug. Ein Stromversorgungsgesetz ohne kostendeckende Vergütung würden wir entschieden ablehnen. Auf den Handel mit Zertifikaten könnten wir jedoch verzichten.

2.4. Kostendeckende Vergütung (7c)

Level Playing Field

Die Formulierungen in Art 7c setzen um, was auch die parlamentarische Initiative Dupraz verlangt hat: eine Differenzierung und Erweiterung der kostendeckenden Vergütung. Wir plädieren dafür, dass auch die Elektrizitätsversorgungsunternehmen bzw. deren Töchter eine kostendeckende Vergütung erhalten. Die Begriffe „Produzenten“ in Art. 7c und „Unabhängige Produzenten“ in EnG Art 7 sollten zudem deckungsgleich sein.

Das Stromversorgungsgesetz lässt Quersubventionen der Netzbetreiber für Stromerzeugungsanlagen nicht zu. Deshalb sollte die kostendeckende Vergütung nur jenen Anlagen

¹ Im EEG heisst es dazu in Art 14:

....Der nach Satz 1 abgenommene Strom darf nicht unter der nach Satz 5 gezahlten Vergütung verkauft werden, soweit er als Strom aus Erneuerbaren Energien oder als diesem vergleichbarer Strom vermarktet wird....

Das bedeutet, dass man entweder den Mehrerlös für Zertifikate erhält oder den Mehrerlös der kostendeckenden Vergütung, aber nicht beides.

gewährt werden, die sich in selbständigen, vom Netzbetrieb getrennten Firmen befinden (zB. Partnerwerke in Aktiengesellschaften). Eine entsprechende rechtliche Abgrenzung und ggf. eine Mindestbeteiligung Privater, wäre im Gesetz oder in der Botschaft vorzusehen, damit ein Erzeuger als „unabhängig“ gilt und von der kostendeckenden Vergütung Gebrauch machen kann. Auch Tochtergesellschaften von Netzbetreibern, nicht aber die Netzbetreiber, sollen zum Zuge kommen.

In der Bundesrepublik Deutschland gilt das EEG zwar auch für Netzbetreiber (bzw. deren Töchter), nicht aber für staatliche Trägerschaften (Bund, Länder, Gemeinden).

Eine elegante Lösung könnte darin bestehen, dass man in Art 7c Abs. 1 den Terminus des „unabhängigen Produzenten“ wieder einführt, in der Botschaft aber eine zeitgemässe Definition des Begriffs festlegt, nämlich

- Gesellschaften mit eigener Rechtsform und eigener Rechnung;
- Gesellschaften, die nicht ausschliesslich in staatlicher Hand stehen, wobei aber eine Beteiligung der Netzbetreiber von zB. bis zu 75 % zulässig sein soll.
- Handelt es sich um ein Wasserkraftwerk, das durch Heimfall in der Hand von (Standort-) Gemeinden steht, soll eine Beteiligung der EVU und der öffentlichen Hand bis zu 100% zulässig sein. Voraussetzung wäre aber auch dann, dass sich das Werk in einer eigenen Gesellschaft privaten oder öffentlichen Rechts befindet und nicht Teil des Staatshaushaltes ist.

Die rechtliche Unabhängigkeit solcher Unternehmen ist auch deshalb geboten, damit man die Kosten bei einer Überprüfung der kostendeckenden Vergütung später identifizieren kann. Wichtig ist dabei, dass unabhängige Produzenten und Produzenten in der Hand von vertikal integrierten Unternehmen gleich lange Spiesse erhalten.

Altanlagen unter 1 MW

Nicht nur Neuanlagen, sondern auch die Erneuerung von Altanlagen < 1 MW, die sich nicht auf Basis des freien Marktes finanzieren lassen, sollten in den Genuss einer kostendeckenden Vergütung gelangen. Die Anforderungen sollten dabei nicht zu hoch gesteckt werden, weil sonst – zur Erfüllung der Leistungssteigerungen – Konflikte mit dem Gewässerschutz und dem Landschaftsschutz programmiert sind. Wenn man jeweils – wie vorgeschlagen – die Leistung um 50% erhöhen müsste, entstünden verschiedene Risiken:

- Steigerung der Stauhöhe, der Wasserentnahme, Verzicht auf Restwasser usw.)
- Es würde u.U. „sinnlos“ in Leistung investiert, ohne dass die Produktion massgeblich gesteigert werden kann, nur damit man die kostendeckenden Vergütung erhält.

Nota bene: die kostendeckende Vergütung soll, wie der Name sagt, kostendeckend sein, nicht mehr und nicht weniger (Aufwand plus angemessener Gewinn). Der Bundesrat kann für Altanlagen eine spezielle, im Vergleich zu Neuanlagen tiefere Vergütung definieren.

Neuer Wortlaut von 7c

<p>Art. 7c Einspeisevergütung für neue Kraftwerke, die erneuerbare Energien nutzen 1 Netzbetreiber sind verpflichtet, die gesamte Elektrizität von Produzenten abzunehmen und in ihr Netz einzuspeisen, die: a. aus Neuanlagen gewonnen wird; und b. aus Wasserkraft bis zu einer Leistung von 1 MW oder anderen erneuerbaren Energien erzeugt wird. 2 Als Neuanlagen gelten Anlagen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in Betrieb genommen werden. Erneuerte Altanlagen gelten als Neuanlagen, wenn</p>	<p>Zu Art 1 ...von unabhängigen Produzenten... [unabhängig = selbständig, siehe oben] 2 Erneuerte Altanlagen gelten als Neuanlagen, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten einer gesamt-</p>
---	---

<p>die Kosten der Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten einer gesamten gleichwertigen Neuanlage entsprechen und die Erhöhung der elektrischen Leistung mindestens 50 Prozent beträgt.</p> <p>3 Für die eingespeiste Elektrizität wird ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage den Produzenten über eine Dauer von 20 Jahren eine kostendeckende Vergütung entrichtet. Für die Festlegung der Vergütung gelten folgende Grundsätze:</p> <p>a. Basis für die Vergütung bilden die Gestehungskosten von Referenzanlagen; die Vergütung ist unterschiedlich je Erzeugungstechnologie und abgestuft nach Leistung;</p> <p>b. Die Vergütung richtet sich nach den Gestehungskosten der Referenzanlage im Erstellungsjahr.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die einheitlichen Gestehungskosten je Erzeugungstechnologie sowie die jährliche Absenkung der Vergütungshöhe fest. Er berücksichtigt dabei die technologische Entwicklung, die Auswirkungen auf die Netznutzungsentgelte, die allgemeine Teuerung sowie die über die Dauer der Vergütung möglichen wirtschaftlichen Abschreibungen der einzelnen Erzeugungstechnologien.</p> <p>5 Die Mehrkosten der Netzbetreiber für die Übernahme von Elektrizität nach diesem Artikel werden vom Übertragungsnetzbetreiber mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze finanziert.</p>	<p>ten gleichwertigen Neuanlage entsprechen.</p> <p>--- <u>5 Die Vergütungen werden unter der Voraussetzung geleistet, dass die Vorschriften über den Umweltschutz und den Gewässerschutz (Restwasser) eingehalten werden.</u></p>
--	---

Neuer Absatz 7cbis (evtl. als Teil von 7c zu integrieren)

<p>Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke mit mehr als 1 MW Leistung 1 Netzbetreiber sind verpflichtet, die gesamte Elektrizität aus erneuerten Lauf- und Speicherwasserkraftwerke (ohne Pumpspeicherkraftwerke) mit mehr als 1 MW Leistung von unabhängigen Produzenten abzunehmen und nach den Grundsätzen von Art 7c in ihr Netz einzuspeisen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:</p> <p>a. das Wasserkraftwerk kann auf Basis von Marktpreisen oder von Zertifikate-Erlösen nicht erneuert werden. b. Die Investoren erbringen eine Eigenleistung, die ihren wirtschaftlichen Verhältnissen angemessen ist. c. Die Vorschriften über den Umweltschutz und den Gewässerschutz (Restwasser) werden eingehalten.</p> <p>2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere</p> <p>a. die Eigenleistungen der Investoren b. die Abgrenzung von Speicher-Wasserkraftwerken und Pumpspeichieranlagen. Als Pumpspeichieranlagen gelten Anlagen, deren Stromerzeugung überwiegend aus der Pumpspeichern erfolgt. c. die Abgrenzung von Erneuerung und Ausbau. Projekte mit einem Ausbau der Stromerzeugung, die zu nachteiligen Veränderungen für Natur, Gewässer oder Landschaft führen, haben keinen Anspruch auf eine Vergütung nach diesem Artikel.</p>

In Artikel 7cbis wird die Lösung für die Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke konkretisiert. Ein Modell, das wie im EMG die Bundeskasse zu Leistungen verpflichtet, halten wir angesichts der Finanzlage für wenig tauglich. Wir plädieren vielmehr für eine Gesamtlösung für die einheimische Wasserkraft und die neuen erneuerbaren Energien, welche eine breitere Diversifikation der Stromerzeugung erlaubt und die Wasserkraft dauerhaft sichert.

Dies entspricht auch dem Grundgedanken des Vernehmlassungsentwurfs der Gebirgskantone zum Stromversorgungsgesetz. Ein Stromversorgungsgesetz, welches die Zukunft der Wasserkraft nicht wasserdicht regelt, wird wahrscheinlich vom Volk abgelehnt.

2.5. Art 7d, Steigerung der Energieeffizienz

Art 7d halten wir für wichtig, aber in der Formulierung noch nicht für ausgereift. Ein Zertifikatesystem für Energieeffizienz ist uns nirgends in Europa bekannt. Die Abgrenzung von Massnahmen der Energieeffizienz ist sehr schwierig angesichts der vielfältigen Potentiale.² Eine Behörde, die für solche Massnahmen Zertifikate vergeben müsste, wäre überfordert. Wir plädieren für einen anderen Ansatz:

² Die Gründe verbesserter Energienutzung sind mannigfaltig und spielen sich auf vielen Ebenen ab.

Energieerzeugung

- eine Verbesserung der Brennstoffnutzung,
- die Substitution von Energieträgern (zB. von Kohle zu Erdgas, von Atom- zu Windenergie), einhergehend mit einer verbesserten Material- und Umwandlungseffizienz.

Energieverteilung

- intra-industriellem Strukturwandel (zB. durch energiesparende Prozesse) und
- inter-industriellem Strukturwandel (Wachstum von weniger energieintensiven Branchen, zB. Informationstechnologien).

- Gesetzliche Durchsetzung des neusten Stands der Technik für Neuanlagen
- Ausschreibung von Massnahmen für höhere Energieeffizienz (zB. Ersatz veralteter Beleuchtungen) zwecks Realisierung aller wirtschaftlich rentablen Potentiale
- Überwälzung der Mehrkosten auf das Hochspannungsnetz, analog zum Verfahren bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

<p>Art. 7d Massnahmen zur sparsamen und rationellen Nutzung von Elektrizität</p> <p>1 Energieversorgungsunternehmen, welche Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, sind verpflichtet, Massnahmen und Programme zur Verstärkung der sparsamen und rationellen Nutzung von Elektrizität umzusetzen und dadurch quantifizierte Ziele zur Verstärkung der sparsamen und rationellen Nutzung von Elektrizität bei ihren Endverbrauchern zu erreichen. Der Bundesrat legt die Ziele fest. .</p> <p>2 Energieversorgungsunternehmen, die in der Lage sind, höhere als die nach Absatz 1 geforderten Ziele zu erreichen, können sich jene eingesparte Energie, welche die Mindestziele überschreiten, in Form eines Zertifikats ausweisen lassen.</p> <p>3 Energieversorgungsunternehmen, die nicht in der Lage sind, die nach Absatz 1 geforderten Ziele zu erfüllen, müssen durch Zukauf von Zertifikaten die nach Absatz 1 geforderten Ziele erreichen.</p> <p>4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die:</p> <p>a. Bezeichnung der für die Ausgabe, den Handel und die Löschung der Zertifikate zuständigen Stellen;</p> <p>b. Mindest- und Höchstpreise für die Zertifikate;</p> <p>c. Sanktionen, wenn die Ziele nicht erreicht bzw. die Zertifikate nicht erbracht werden können;</p> <p>d. Ausnahmen für energieintensive Endverbraucher.</p>	<p><u>Abs 2-4 streichen.</u></p> <p><u>Abs 2 -3 (neu)</u> <u>2 Der Bundesrat verfügt für die Beschaffung von elektrischen Apparaten und Anlagen Verbrauchsvorschriften, die auf dem neusten Stand der Technik stehen.</u></p> <p><u>3 Um die Effizienzziele zu erreichen, schreiben die Energieversorgungsunternehmen Effizienzmassnahmen wie folgt aus:</u></p> <p>a. <u>die Ausschreibung erfolgt mindestens alle zwei Jahre.</u></p> <p>b. <u>Den Zuschlag erhalten Massnahmen, deren Kosten tiefer liegen als die Kosten der Beschaffung aus neuen Stromerzeugungsanlagen, unter Berücksichtigung der externen Kosten mittels kalkulatorischer Energiepreiszuschläge.</u></p> <p>c. <u>Die nicht amortisierbaren Mehrkosten der Massnahmen werden durch einen Zuschlag auf dem Hochspannungsnetz finanziert.</u></p> <p>d. <u>Die Kantone können Ausführungsbestimmungen zum Verfahren erlassen, soweit der Bundesrat diese nicht beschliesst.</u></p>
---	---

3. Wärmekraft-Kopplung

Die Wärmekraft-Kopplung ist auch in Zukunft aktuell, geniesst aber bei den heutigen Vergütungsregeln besteht wenig Rechtssicherheit. WKK-Anlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele und sind europaweit eine wichtige Option in der CO2-Minderungstrategie. Wir schlagen Ihnen vor, diese Bestimmungen so zu revidieren, dass für Wärmekraft-Kopplung ein klar definierter Vergütungssatz aus den Verkaufspreisen auf Basis des Konzepts der „vermiedenen Beschaffungskosten“ hervorgeht. Wir erinnern an die Vorschläge im Rahmen der Vernehmlassung zur ENV:

Wir beantragen Ihnen dazu eine Ergänzung des Art. 4 der EnV, wonach als marktorientierter Bezugspreis jene Höhe gelten soll, die dem Wiederverkäufertarif der nächst höheren Spannungsebene – ohne irgendwelche Abzüge – entspricht.

Neuer Art. 4 Absatz 1bis

„Die vermiedenen Kosten des Unternehmens der öffentlichen Energieversorgung entsprechen dem Wiederverkäufertarif der nächst höheren Spannungsebene der Einspeisung. Sofern kein Wiederverkäufertarif besteht, ermittelt die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 6 den Preis.“

Energiesparende Technologien entstehen durch

- Innovationen mit neuen Materialien,
- Anwendung neuer Mess- und Regeltechnik oder
- veränderter Prozessführung,
- Energienutzung
- aus der Substitution von Energie durch Kapital (zB. besser isolierte Gebäude)
- aus organisatorischen Massnahmen (Management & Controlling des Energieverbrauchs, Contracting, Wartung) sowie
- aus energiepolitischen Massnahmen (Labeling, Subventionen, ökologische Steuerreformen, Änderung der Tarifstruktur im Strommarkt, Vorschriften usw.)

Art. 4 Absatz 2

Erster Satz streichen;

für diese Abgeltung fehlt im Gesetz eine Rechtsgrundlage. Will man die Systemkosten der unabhängigen Stromerzeuger belasten, müsste man sie auch für die Erhöhung der Systemsicherheit (Versorgungssicherheit usw.) entschädigen.

Variante Mindestvergütung für kleine Wärmekraft-Kopplungsanlagen

Als Variante könnten wir uns gut vorstellen, die Strom-Abnahmepflicht des Netzbetreibers von Produzenten für Strom aus Klein-WKK-Anlagen bis zu einer Leistungsgrösse von 500 kW gesetzlich festzulegen und analog zu den erneuerbaren Energien aus dem Hochspannungsnetz zu vergüten (Abnahmepflicht entspricht heutiger Regelung im Energiegesetz BL und BS).

4. Versorgungssicherheit: gegen die Subventionierung von Atomkraftwerken!

Die in Art. 8 und 9 definierten Verfahren zur Beseitigung von Engpässen in der Stromversorgung. In Art. 24 beschliesst die EICom zudem den Eigenversorgungsgrad des Landes. Es ist bekannt, dass das BFE einen Eigenversorgungsgrad von 100% vorschlägt.³ Die Kombination von hohem Eigenversorgungsgrad mit dem Ausschreibeverfahren in Art 8 und 9 führt zu fragwürdigen, für uns unakzeptablen Folgen, die in einer Subventionierung von neuen Atomkraftwerken ausmünden könnte. Solche Lösungen lehnen wir entschieden ab

Das Ausschreibeverfahren sollte in verschiedenen Aspekten verbessert werden:

- Es erschliesst die Potentiale der Energieeffizienz als Stromressource nicht.
- Die externen Kosten werden ausgeblendet.
- Der Import von erneuerbaren Energien aus Nachbarländern (zB. aus Windfarmen) wird a priori ausgeschlossen, wenn sich unser Land dauerhaft zu 100% selber versorgen soll. Eine solche Vorschrift unter dem Regime der Marktöffnung ist ein völliger Anachronismus.
- Je nach Vorgaben des Bundesrates für die Ausschreibung käme es zwangsläufig zum (aus dem Hochspannungsnetz subventionierten!) Bau von neuen Atomkraftwerken, da beim Erdgas mit Preisanstiegen zu rechnen ist.

Die Mechanismen lehnen wir in dieser Form entschieden ab, insbesondere weil bei diesem Verfahren die Versorgungssicherheit nicht mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien (inkl. europäische Nachbarländer) verknüpft wird und weil die Potentiale der Energieeffizienz nicht einmal ansatzweise erschlossen werden.

Art. 8 Verantwortung der Elektrizitätswirtschaft
Die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung ist Aufgabe der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Sie arbeiten für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von Versorgungsempässen zusammen.

Art. 8
Verantwortung für eine sichere Versorgung

Die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung ist eine gemeinsame Aufgabe der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, der Konsumentinnen und Konsumenten und der öffentlichen Hand. Sie arbeiten für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Versorgungsempässen zusammen. Bei der Beschaffung von Strom wird die effiziente Nutzung und die Schaffung neuer Angebote gleichwertig in Betracht gezogen und nach kaufmännischen Kriterien optimiert.

Sind Massnahmen zur Strombeschaffung und zur Steigerung der

³ Vgl. Energieperspektiven, Thesen des BFE zur Zukunft der schweizerischen Energieversorgung. Der BFE-Direktor postuliert, dass im Mittel nu jedes zweite Jahr (50%-Regel) Strom importiert werden darf. Eine solche Regel gibt es in keinem anderen Energiebereich (Kohle, Gas, Öl, Biomasse) und sie ist auch nicht kompatibel mit dem Sinn und Geist internationaler Abkommen (WTO, Energiecharta)

	<u>Energieeffizienz gleich teuer, hat die Verbesserung der Energieeffizienz Vorrang.</u>
<p>Art. 9 Massnahmen des Bundes bei Störung der Versorgung</p> <p>1 Ist die sichere und erschwingliche Versorgung mit Elektrizität im Inland trotz der Vorkehrungen der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft nach Artikel 8 mittel- oder langfristig erheblich gefährdet, kann der Bundesrat Massnahmen treffen zur:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschaffung von Elektrizität, insbesondere über langfristige Bezugsverträge; Errichtung neuer oder zum Ausbau bestehender Erzeugungskapazitäten; Verstärkung und zum Ausbau von Elektrizitätsnetzen; Lagerhaltung in Speicherkraftwerken. <p>2 Der Bundesrat kann wettbewerbliche Ausschreibungen für den Bau und Betrieb neuer oder den Ausbau bestehender Erzeugungskapazitäten durchführen. Er legt in der Ausschreibung die Kriterien fest, die das Projekt in Bezug auf die Versorgungssicherheit, die Wirtschaftlichkeit und den energetischen Mindestwirkungsgrad erfüllen muss.</p> <p>3 Der schweizerische Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, dem Betreiber eines Kraftwerkes, das gemäss Absatz 2 erstellt wurde, die Differenz aus den tatsächlichen Gestehungskosten für die Elektrizität aus seinem Kraftwerk und den am Markt erzielbaren Preisen zu vergüten. Die dem schweizerischen Übertragungsnetzbetreiber daraus entstehenden Kosten gelten als Bestandteil seiner anrechenbaren Netzkosten.</p> <p>4 Die Vergütungspflicht nach Absatz 3 ist zu befristen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere die Höhe der Vergütung entsprechend der Abschreibung des Kraftwerkes stufenweise absenken.</p>	<p>Art. 9 Massnahmen des Bundes bei Störung der Versorgung</p> <p>1 Ist die sichere und erschwingliche Versorgung mit Elektrizität im Inland trotz der Vorkehrungen der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft nach Artikel 8 mittel- oder langfristig erheblich gefährdet, trifft kann der Bundesrat Massnahmen treffen zur:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>Effizienteren Verwendung von Elektrizität</u> <u>Substitution von Elektrizität durch andere erneuerbare Energien im Wärmesektor, zB. Holz, Sonnenkollektoren anstelle von Elektroheizungen</u> Beschaffung von Elektrizität, insbesondere über langfristige Bezugsverträge; Errichtung neuer oder zum Ausbau bestehender Erzeugungskapazitäten; Verstärkung und zum Ausbau von Elektrizitätsnetzen; Lagerhaltung in Speicherkraftwerken. <p>2 Der Bundesrat kann wettbewerbliche Ausschreibungen <u>für Effizienzmassnahmen und</u> für den Bau und Betrieb neuer oder den Ausbau bestehender Erzeugungskapazitäten durchführen. Er legt in der Ausschreibung die Kriterien fest, die das Projekt in Bezug auf die Versorgungssicherheit, die Wirtschaftlichkeit, <u>den Anteil an erneuerbaren Energien nach EnG Art 7a</u> und den energetischen Mindestwirkungsgrad erfüllen muss.</p> <p><u>2a Bei der Ausschreibung von neuen Anlagen zur Stromerzeugung werden die externen Kosten mit kalkulatorischen Energiepreiszuschlägen berücksichtigt.</u></p> <p>3 Der schweizerische Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, dem Betreiber eines Kraftwerkes, <u>die ungedeckten Mehrkosten der Massnahmen nach Abs. 2 zu vergüten.</u> Die dem schweizerischen Übertragungsnetzbetreiber daraus entstehenden Kosten gelten als Bestandteil seiner anrechenbaren Netzkosten.</p>

Eigenversorgungsgrad

Wir sprechen uns gegen eine rechtliche Verankerung des Eigenversorgungsgrades aus. Massgeblich für den Service Public ist vielmehr die Versorgungssicherheit. Diesbezüglich ist der Eigenversorgungsgrad die falsche Grösse, da einheimische Kapazitäten je nach verwendeter Primärenergie wiederum vom Ausland abhängig sind. Grundlegend für eine sichere Versorgung ist die ganze Kette der Wertschöpfung, namentlich

- Verfügbarkeit der Primärenergie (ist bei Stromerzeugungsanlagen mit regional verfügbaren erneuerbaren Energien und bei Kohle sehr hoch)
- Geringe Unfallrisiken (bei Atomenergie problematisch, 40% Atomenergie ist versorgungspolitisch ein Klumpenrisiko)
- Verfügbarkeit der Netze

Die Gleichsetzung von Eigenversorgungsgrad und Versorgungssicherheit ist aus dieser Perspektive vollkommen falsch. Angestrebt wird eine hohe Wertschöpfung im Inland und ein hoher Anteil an erneuerbaren Energien. Dies kann den Einbezug von Windenergie aus Nachbarländern oder – in Ausnahmefällen – von Kohlekraftwerken für hydrologisch schwache Jahre beinhalten. Eine gute Vernetzung mit dem Ausland und ein langfristig konzipiertes Kapazitätsmanagement erhöht die Versorgungssicherheit. Der Eigenversorgungsgrad ist deshalb aus dem Gesetz zu streichen.

5. Marktöffnung, Netzgesellschaft, Regulator

5.1. Etapazierungen

Die fünfjährige Übergangsfrist bis zum Entscheid über die volle Öffnung ist einzuhalten. Nach Ablauf der Frist ist ggf. eine neue Botschaft ans Parlament zu richten, welche die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse umsetzt und Anpassungen vornimmt.

- Wir sind für eine vorgezogene Änderung des Elektrizitätsgesetzes in Kombination mit den Neuerungen gemäss Art 7a-d
- Zweistufigkeit der Marktöffnung muss beibehalten werden, das Referendum für die zweite Phase der Marktöffnung muss gewährleistet sein.

5.2. Netzzugang für erneuerbare Energien und einheimische Verbraucher

Bei knappen Netzkapazitäten ist laut Art 15 die Auktionierung der Netzkapazitäten vorgesehen. Dies kann zu einer erschwerten Vermarktung von erneuerbaren Energien, was wir ablehnen. Wir verlangen den Vorrang der erneuerbaren Energien in allen Netzen.

Im EMG war der Vorrang der erneuerbaren statuiert. In der EMV hiess es:

Art. 3 Durchleitung bei nicht ausreichender Kapazität

¹ Die Netzbetreiberinnen ermitteln in ihrem Verteilnetz die verfügbare Kapazität. Dabei sind zu berücksichtigen:

- a. die für die Belieferung eigener Kundinnen und Kunden notwendige Kapazität und die durch andere bestehende Verträge beanspruchte Kapazität;
- b. die Gewährleistung eines leistungsfähigen und wirtschaftlichen Netzes;
- c. Einspeisungen aus Elektrizitätserzeugungsanlagen; für unregelmässig erzeugte Elektrizität aus erneuerbaren Energien sind angemessene Netzreserven bereitzuhalten; und
- d. nachfrageseitige Massnahmen wie Rundsteuerungen und unterbrechbare Lieferungen.

² Bei der Zuteilung von Kapazität im Übertragungsnetz haben Einspeisungen aus inländischen Kraftwerken, Importe für die Belieferung inländischer Endverbraucherinnen und -verbraucher sowie die Lieferung von Regel- und Ausgleichsenergie Vorrang.

Aus den unterstrichenen Passagen lässt sich klar eine Privilegierung der einheimischen, insbesondere der erneuerbaren Energien entnehmen. In der Europäische Union ist die Privilegierung von inländischem Strom möglicherweise in dieser Version nicht mehr erlaubt. Die Richtlinien der EU sehen vor, dass erneuerbare Energien privilegierten Zugang geniessen.⁴

⁴ Als Beispiel seien hier die deutschen Regeln kurz zitiert:

Massgebliche Regeln im neuen Erneuerbare-Energien-Gesetz der Bundesrepublik Deutschland
Zitiert seit dazu das neue EEG in der Fassung vom 21.7.2004

EEG 2004 § 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt

1. den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Geltungsbereich des Gesetzes) an die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität,
2. die vorrangige Abnahme, Übertragung und Vergütung dieses Stroms durch die Netzbetreiber und
3. den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen und vergüteten Stroms.

Es finden sich darin eine Reihe weiterer konkreter Vorrangregeln:

EEG 2004 § 4 Abnahme- und Übertragungspflicht

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas vorrangig abzunehmen und zu übertragen. Die Verpflichtung zur Abnahme nach Satz 1 besteht nach Einrichtung des Anlagenregis-

Die vertikal integrierten Netzbetreiber werden auch in Zukunft in direktem Wettbewerb zu den unabhängigen Produzenten stehen. Es ist deshalb wichtig, dass neben einer klaren gesetzlichen Regulierung des Vorrangs in der Botschaft klar und deutlich steht, dass die erneuerbaren Energien analog der deutschen Regelung auch dann vorrangig ans Netz angeschlossen werden müssen, wenn Netzengpässe bestehen.

Die Stromliberalisierung darf für die Wasserkraft und die erneuerbaren Energien nicht zum Bumerang werden, das war immer erklärte Absicht des Bundesrates. (Die für den Fall von Engpässen vorgesehenen Auktionen an Netzkapazitäten sollten sich sinngemäss auf die Einspeiser von nichterneuerbaren Energien und auf die Transiteure beschränken!)

Art. 11 Abs 4

4Bei der Zuteilung von Kapazität im Netz haben Vorrang:

- a. Lieferungen an feste Endverbraucher nach Artikel 6 Absatz 1;
- b. Lieferungen an Endverbraucher des Wahlmodells abgesicherte Stromversorgung nach Artikel 7 Absatz 1;
- c. die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien
- d. e- Lieferungen auf Grund von langfristigen internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind.

5.3. Tarifstruktur und Rechnungsstellung

Energieeffizienz nicht bestrafen!

Die Netznutzungsentgelte müssen dem Gebot der Energieeffizienz (→ Bundesverfassung Art. 89) Rechnung tragen. Energieeffizienz als Element der Tarifstruktur muss im Gesetz zwingend verankert werden.

ters nach § 15 Abs. 3 nur, wenn der Anlagenbetreiber die Eintragung der Anlage in das Register beantragt hat. Unbeschadet des § 12 Abs. 1 können Anlagenbetreiber und Netzbetreiber vertraglich vereinbaren, vom Abnahmevorrang abzuweichen, wenn dies der besseren Integration der Anlage in das Netz dient. Netzbetreiber können infolge der Vereinbarung nach Satz 3 entstehende Kosten im nachgewiesenen Umfang bei der Ermittlung des Netznutzungsentgelts in Ansatz bringen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 trifft den Netzbetreiber, zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht, wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist. Ein Netz gilt auch dann als technisch geeignet, wenn die Abnahme des Stroms unbeschadet des Vorrangs nach Absatz 1 Satz 1 erst durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich wird; in diesem Fall ist der Netzbetreiber auf Verlangen des Einspeisewilligen zum unverzüglichen Ausbau verpflichtet. Wenn die Anlage einer Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, besteht die Verpflichtung zum Ausbau nach Satz 2 nur, wenn der Anlagenbetreiber eine Genehmigung, eine Teilgenehmigung oder einen Vorbescheid vorlegt. Die Pflicht zum Ausbau erstreckt sich auf sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen.

(3) Die Verpflichtung zum vorrangigen Anschluss nach Absatz 1 Satz 1 besteht auch dann, wenn das Netz oder ein Netzbereich zeitweise vollständig durch Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas ausgelastet ist, es sei denn, die Anlage ist nicht mit einer technischen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ausgestattet. Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 zur vorrangigen Abnahme des in diesen Anlagen erzeugten Stroms besteht nur, soweit das Netz oder der Netzbereich nicht durch Strom aus zeitlich vor diesen Anlagen angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas vollständig ausgelastet ist; die Verpflichtung zum unverzüglichen Ausbau nach Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Der Netzbetreiber ist auf Verlangen des Anlagenbetreibers verpflichtet, bei Nichtabnahme des Stroms das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 innerhalb von vier Wochen schriftlich unter Vorlage nachprüfbarer Berechnungen nachzuweisen.

(4) Soweit es für die Planung des Netzbetreibers oder des Einspeisewilligen sowie für die Feststellung der Eignung des Netzes erforderlich ist, sind auf Antrag die für eine nachprüfbare Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten und Anlagendaten innerhalb von acht Wochen vorzulegen.

(5) Die Verpflichtung zur vorrangigen Abnahme und Übertragung nach Absatz 1 Satz 1 besteht auch dann, wenn die Anlage an das Netz des Anlagenbetreibers oder eines Dritten, der nicht Netzbetreiber im Sinne von § 3 Abs. 7 ist, angeschlossen und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Durchleitung durch dieses Netz in ein Netz nach § 3 Abs. 6 angeboten wird.

(6) Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist zur vorrangigen Abnahme und Übertragung der von dem Netzbetreiber nach Absatz 1 oder 5 aufgenommenen Energiemenge verpflichtet. Wird im Netzbereich des abgabeberechtigten Netzbetreibers kein inländisches Übertragungsnetz betrieben, so trifft die Pflicht zur Abnahme und Übertragung nach Satz 1 den nächstgelegenen inländischen Übertragungsnetzbetreiber. Satz 1 gilt für sonstige Netzbetreiber entsprechend.

Wir verlangen lineare, zeitvariable Tarife für alle kleinen und mittleren Stromverbraucher. Die Leistung ist bei diesen Bezüglern sekundär, denn Ein- und Ausschalten von Geräten gleichen sich wegen der grossen Zahl solcher Bezüglern aus.

Die starke Gewichtung der bezogenen Leistung innerhalb der Netznutzungsgebühren führt zu Mengenrabatten und zu Quersubventionen für Dauerverbraucher und Stromverschwender, während sparsame Verbraucher durch Grund-, Leistungs- und Anschlussgebühren tendenziell bestraft werden. Die vorgesehenen Vorschriften führen in ihrer Gesamtheit zu einer Absenkung der variablen Tarife und zu einer strukturellen Umsatzförderung. Das ökologische Ziel der Nachhaltigkeit und der Förderung der Energieeffizienz wird nicht Nachachtung verschafft.

Wir verlangen, dass wenigstens auf der untersten Stufe der Netze – bei der Tarifstruktur der kleinen und mittleren Verbraucher – Grundsätze verankert werden, die die effiziente Nutzung von Strom belohnen und nicht bestrafen: keine Mengenrabatte, Beschränkung der Grundpreise und Anschlussgebühren, möglichst zeitvariable Netztarife für gleichgeartete Verbraucher. Wir verlangen ferner,

- dass die Substanzerhaltungsreserven in der Bilanz der Netzbetreiber offen ausgewiesen werden.
- Dass – wie in der Europäischen Union – auf der Stromrechnung ein Ausweis auf die verursachten Emissionen und auf die radioaktiven Abfälle Pflicht wird.

Entwurf UVEK	Vorschlag für Änderungen
Art. 12 2. Kapitel: Versorgungssicherheit 1. Abschnitt: Gewährleistung der Grundversorgung Art. 5 Netzgebiete und Anschlussgarantie ... 3 Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge sind, so weit geschäftsmässig begründbar und für den Endverbraucher zumutbar, den Endverbrauchern individuell anzulasten. Die Berechnung der Kosten ist transparent zu gestalten. 4 Die Kantone können auf ihrem Gebiet tätige Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucher auch außerhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschließen. 5 Die Kantone erlassen Bestimmungen über Anschlüsse außerhalb des Siedlungsgebietes sowie über deren Bedingungen und Kosten.	Änderungen Art 5 ... Abs. 3 (1. Satz streichen! Einmalgebühren senken die Anreize zur Energieeffizienz) Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge sind, so weit geschäftsmässig begründbar und für den Endverbraucher zumutbar, den Endverbrauchern individuell anzulasten. Die Berechnung der Netznutzungstarife Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge ist transparent zu gestalten. Für Verbraucher mit kleiner und mittlerer Leistung gelten in der Regel zeitvariable, lineare Netznutzungsgebühren. Mengenrabatte sind nicht zulässig. Eine fixe, kostendeckende Minimalgebühr für Anschlüsse mit sehr kleinem Verbrauch ist zulässig. Sie wird den Kosten des Verbrauchs angerechnet. 4 Die Netznutzungstarife sind soweit möglich so zu gestalten, dass die durch die Netznutzung entstehenden Kosten nach Massgabe der Verursachung auf die Netznutzer überbunden werden. Sie müssen auf einer einheitlichen, nach Netznutzungsart differenzierten Berechnungsgrundlage beruhen.
Art 13 ...	Abs.5a (neu) Die Netzbetreiber bilden angemessene Substanzerhaltungsreserven. Diese werden in der Jahresrechnung gesondert ausgewiesen.
Art. 19	1a ergänzen: Die Stromrechnung gibt Aufschluss über die mit der Stromerzeugung zusammenhängenden Umwelteinwirkungen (Menge CO ₂ und radioaktive Abfälle sowie Strahlung).

5.4. Rechtsform der Übertragungsnetzgesellschaft

Wir schlagen eine öffentlich-rechtliche Netzgesellschaft für das Übertragungsnetz vor. Bei den jetzigen Bestimmungen über den Netzbetreiber kommen die öffentlichen Interessen zu wenig zur Geltung:

Ein Grundwiderspruch liegt darin, dass einerseits die neue Netzgesellschaft kaum Eigentum an realen Netzen besitzen soll, trotzdem aber ausgerechnet die vertikal integrierten Eigentümer der Verbundnetze und der

Grosskraftwerke die Netz-Gesellschaft führen sollen.
 Integrierte Netzgesellschaften sind innerhalb des Marktes Partei. Als marktmächtige Wettbewerber haben sie die erneuerbaren Energien und die dezentralen Stromerzeuger nicht nur konkurrenziert, sondern politisch, rechtlich und tariflich stets bekämpft, soweit es nicht um Anlagen in ihrem Besitz ging.
 Die mehrheitliche Kontrolle der Netzgesellschaft durch die alten Monopolisten ist eine denkbar schlechte Voraussetzung für einen diskriminierungsfreien Betrieb des Übertragungsnetzes. Ob sich der Regulator gegen diese marktstarken Firmen durchsetzen kann, darf bezweifelt werden.

Gerade wenn die Netzgesellschaft vorwiegend eine Betreibergesellschaft ist, sollten in deren Aufsichtsgremien alle Beteiligten vertreten sein, namentlich zu gleichen Teilen

- Vertreter von Bund und Kantonen,
- dezentralen und zentralen Stromerzeugern
- grossen und kleinen Konsumenten,
- Umweltorganisationen und Vertreter der neuen erneuerbaren Energien.

Ein sauberes Unbundling der Netze von den Eigentümern der Erzeugungsanlagen ist mit dem jetzigen Entwurf weder personell noch eigentumsässig vorgesehen. Die entsprechenden Bestimmungen der Nichtdiskriminierung (Art. 10, Verbot von Personalunion, buchhalterische Auftrennung) sind wahrscheinlich bloss Fiktion.

Wir befürworten eine Vertretung aller betroffenen Kreise (Bund, Kantone, Konsumenten, Umweltorganisationen, zentrale und dezentrale Stromerzeuger) in den Leitungsgremien. Es besteht keine Legitimität zur Kontrolle der Netzgesellschaft durch die alten Eigentümer, denn die Kosten des Betriebs werden zu 100% den Abnehmern überbürdet.

Entwurf UVEK	Vorschlag für Änderungen
<p>4. Abschnitt: Schweizerisches Übertragungsnetz</p> <p>Art. 20 Schweizerischer Übertragungsnetzbetreiber 1 Das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene wird von einer nationalen Gesellschaft (schweizerischer Übertragungsnetzbetreiber) betrieben. 2 Der Übertragungsnetzbetreiber ist eine selbständige, privatrechtliche Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz. Sie wird schweizerisch beherrscht. 3 Der Übertragungsnetzbetreiber darf weder kommerzielle Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung oder -handel ausüben noch Beteiligungen an Unternehmen besitzen, die in diesen Bereichen kommerziell tätig sind. Der Bezug und die Lieferung von Elektrizität aus betriebsnotwendigen Gründen, insbesondere zur Bereitstellung der Systemdienstleistungen, sind zulässig. 4 Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht gleichzeitig eine leitende Funktion im Unternehmen in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben. 5 Diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die leitende Funktionen im Unternehmen in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, dürfen nicht in die Entscheidungen zum operativen Betrieb des Übertragungsnetzbetreibers einbezogen werden. 6 Bund und Kantone ist in den Statuten das Recht einzuräumen, je einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. 7 Die Statuten und deren Änderung müssen von der ECom genehmigt werden.</p>	<p>1 Das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene wird von einer nationalen Gesellschaft (<u>schweizerische Netzgesellschaft, Bezeichnung durchgehend anpassen</u>) betrieben.</p> <p>2 Der Übertragungsnetzbetreiber ist eine selbständige, öffentlich-rechtliche privatrechtliche Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz. Sie wird schweizerisch beherrscht.</p> <p>....</p> <p>6 <u>Im Verwaltungsrat sind Vertreter des Bundes, der Kantone, der grossen und der kleinen Konsumenten, der zentralen und der dezentralen Stromerzeuger, der Umweltorganisationen und der Vertreter von neuen erneuerbaren Energien in gleicher Stärke vertreten.</u></p> <p>...</p>
<p>Art. 21 Aufgaben 1 Der Übertragungsnetzbetreiber hat folgende Aufgaben : ... h. Er ergreift technische Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, insbesondere zum Ausgleich der Netzbelastung. Zudem kann er anordnen, dass die Erzeugung von Elektrizität in Kraftwerken gegen Entschädigung aufgenommen, erhöht, reduziert oder sistiert wird. Die Einzelheiten sind zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und den Kraftwerksbetreibern vertraglich zu regeln. Die Verträge sind der ECom zur Kenntnis zu bringen. i. Er hat die Verantwortung für die Planung des lokalen Unterhalts, der lokalen Erneuerung, des lokalen Ausbaus der Netzinfrastruktur und der Gewährleistung der Netzsicherheit. j. Er stellt die Interoperabilität mit angrenzenden Regelzonen sicher und vertritt die Interessen in internationalen Gremien der Übertragungsnetzbetreiber. k. Er erstellt einen jährlichen Berichts zuhanden der ECom über die</p>	<p>...</p> <p>h. Er ergreift technische Massnahmen zur Sicherstellung <u>des Netzbetriebs der Versorgungssicherheit</u>, insbesondere zum Ausgleich der Netzbelastung. Zudem kann er anordnen, dass die Erzeugung von Elektrizität in Kraftwerken gegen Entschädigung aufgenommen, erhöht, reduziert oder sistiert wird. Die Einzelheiten sind zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und den Kraftwerksbetreibern vertraglich zu regeln. Die Verträge sind von <u>der ECom zu genehmigen.</u></p> <p>...</p> <p>k. Er erstellt einen jährlichen Berichts zuhanden der ECom über <u>die Versorgungslage</u>, den Betrieb und die Belastung des Übertragungsnetzes. Er orientiert unverzüglich über bevorstehende oder eingetretene Kapazitätsengpässe oder andere Ereignisse.</p>

<p>Versorgungslage, den Betrieb und die Belastung des Übertragungsnetzes. Er orientiert unverzüglich über bevorstehende oder eingetretene Kapazitätsengpässe oder andere Ereignisse.</p> <p>1. Er erstellt zuhanden der ElCom Mehrjahrespläne zur Gewährleistung eines leistungsfähigen und wirtschaftlichen Übertragungsnetzes.</p> <p>2. Der Übertragungsnetzbetreiber und die rechtlich selbstständigen Eigentümer der Übertragungsnetze legen die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Verfügungsrechte über die Netzanlagen vertraglich fest. Die damit zusammenhängende Entschädigung der Eigentümer erfolgt nach Artikel 12. Der Bundesrat kann dem Übertragungsnetzbetreiber das Enteignungsrecht einräumen.</p>	<p>...</p> <p>2. Der Übertragungsnetzbetreiber und die rechtlich selbstständigen Eigentümer der Übertragungsnetze legen die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Verfügungsrechte über die Netzanlagen vertraglich fest. <u>Soweit die Netzgesellschaft Übertragungsnetze nicht selber besitzt</u>, erfolgt die damit zusammenhängende Entschädigung der Eigentümer erfolgt nach Artikel 12.</p>
--	---

5.5. ElCom

Im Vergleich zum EMG enthält das neue Stromversorgungsgesetz wichtige Neuerungen, die wir begrüßen, namentlich die Schaffung eines unabhängigen Regulators (ElCom) und die Verankerung der Nachhaltigkeit (Art. 1).

Preisüberwachung, kantonale Tarifhoheit, Wahl der ElCom, Rechenschaftsbericht

Wir schlagen Ihnen folgende Änderungen vor:

- Überwachung der Elektrizitätspreise durch den Preisüberwacher statt durch die Elcom (Elektrizitätsmarktkommission).
- Wenn Energie-Tarife durch eine kommunale oder kantonale Legislative für rechtsgültig erklärt worden sind und der Gesetzgebung Rechnung trägt, muss dieser Entscheid akzeptiert werden.
- Bestimmung eines Präsidenten/einer Präsidentin sowie eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin der Elcom durch die Bundesversammlung für die Dauer von 4 Jahren.
- Tätigkeitsbericht an das Parlament.

<p>Art. 24 Aufgaben</p> <p>1 Die ElCom überwacht die Einhaltung der Bestimmungen gemäss diesem Gesetz, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die nach diesem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen in ihrer Kompetenz liegen.</p> <p>2 Sie ist namentlich zuständig für:</p> <p>a. die Genehmigung oder den Erlass von allgemeinen Netznutzungsbedingungen der Netzbetreiber inklusive Netznutzungstarif;</p> <p>b. den Entscheid über den Netzzugang, die Netznutzungsbedingungen und das Netznutzungsentgelt im Streitfall. Sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen;</p> <p>c. die Überprüfung der Netznutzungstarife und –entgelte, der integrierten Elektrizitätstarife und –preise sowie der Elektrizitätspreise von Amtes wegen. Sie kann eine Absenkung verfügen oder eine Erhöhung untersagen;</p> <p>3 Die ElCom kann Richtlinien erlassen über:</p> <p>a. den sicheren, zuverlässigen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Betrieb und Unterhalt der Netze;</p> <p>b. die Reservehaltung und den Eigenversorgungsgrad;</p> <p>c. den diskriminierungsfreien Netzzugang;</p> <p>d. die Berechnung und Angemessenheit der anrechenbaren Netzkosten der Netzbetreiber.</p> <p>4 Die ElCom beobachtet die Entwicklung der nationalen und internationalen Elektrizitätsversorgung im Hinblick auf die Sicherstellung einer zuverlässigen und erschwinglichen Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen. Bestehen Anhaltspunkte für unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Kartellgesetzes, meldet sie dies der Wettbewerbskommission.</p> <p>5 Falls sich trotz der Vorkehrungen der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft nach Artikel 8 eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit abzeichnet, unterbreitet die ElCom dem Bundesrat Vorschläge nach Artikel 9 dieses Gesetzes über die zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung zu treffenden Massnahmen und deren Finanzierung.</p> <p>6 Vorbehalten bleibt eine Zusammenarbeit im Falle von Mangellagen mit den</p>	<p>2c streichen und weiter unten einfügen:</p> <p>c. die Überprüfung der Netznutzungstarife und –entgelte, der integrierten Elektrizitätstarife und –preise sowie der Elektrizitätspreise von Amtes wegen. Sie kann eine Absenkung verfügen oder eine Erhöhung untersagen;</p> <p>...</p> <p>Abs. 3</p> <p>c. die Reservehaltung <u>und den Eigenversorgungsgrad</u>;</p> <p>8 Die ElCom orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat <u>und Parlament</u> jährlich einen Tätigkeitsbericht.</p> <p><u>Abs 9 (neu)</u> <u>Die Überwachung der Elektrizitätspreise erfolgt durch den Preisüberwacher.</u></p> <p>(lautete wie folgt im EMG: 7. Kapitel: Preisüberwachung und Rechtsschutz Art. 17 Preisüberwachung: Die Preisüberwachung erfolgt gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985. Dabei gelangt auch bei behördlich festgesetzten</p>
--	---

<p>Organen der wirtschaftlichen Landesversorgung. 7 Die ElCom koordiniert ihre Tätigkeit mit ausländischen Regulierungsbehörden und vertritt die Schweiz in den für die Regulierung der Netze zuständigen internationalen Gremien. 8 Die ElCom orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.</p>	<p><i>oder genehmigten Preisen für Elektrizität das Verfahren nach den Artikeln 9–11 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 zur Anwendung. Die Preisüberwachung berücksichtigt allfällige öffentliche Interessen.)</i></p>
--	---

Als Ergänzung zur Reservehaltungsbestimmung schlagen wir vor, den Art. 26 zu präzisieren:

<p>Art. 26 Grenzüberschreitender Netzzugang Der Bundesrat kann die ElCom ermächtigen, nach ausländischem Recht organisierten Unternehmen den grenzüberschreitenden Netzzugang zu verweigern, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.</p>	<p>Abs. 2 <u>Der Bundesrat regelt die technischen Anforderungen an Lieferungen aus dem Ausland, um versorgungspolitisch der inländischen Stromerzeugung als gleichwertig anerkannt zu werden.</u></p>
---	---

6. Verhältnis zum kantonalen Recht

6.1. Ungeklärtes Verhältnis zum kantonalen Recht

Das Verhältnis zum kantonalen Recht bleibt ungeklärt. Im EMG gab es ausführliche Erläuterungen über die Rechte und Möglichkeiten der Kantone, im Sinne von Art. 89 Bundesverfassung Einfluss zu nehmen. Diese Klarstellungen sind sinngemäss wieder in die Botschaft des Bundesrates aufzunehmen. Insbesondere geht es darum, in Gesetz und Botschaft klarzustellen,

- Dass die Kantone weiterhin Konzessionsrechte für sämtliche Netze nach diesem Gesetz haben, inklusive das Recht zur Erhebung von Allmendnutzungsgebühren
- Dass die Kantone das Recht behalten, weitergehende ökologische Anstrengungen im Sinne von Art. 74 und 89 Bundesverfassung zu treffen (Umweltschutz und Energietitel).

Die Kantone sollen ihre Kompetenzen beim Netzbetrieb nicht alle verlieren. Insbesondere gilt Art 89 Bundesverfassung, welcher sowohl dem Bund als auch den Kantonen energiepolitische Kompetenzen zuweist. Deshalb schlagen wir in den Schlussbestimmungen folgende Änderungen vor:

<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen Art. 35 Vollzug 1 Die Kantone vollziehen die Artikel 5 und 12 Absatz 7 erster Satz. 2 Der Bundesrat vollzieht die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. 3 Der Bundesrat kann den Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem Bundesamt übertragen. 4 Der Bundesrat kann private Organisationen zum Vollzug beiziehen.</p>	<p>Art. 35 Vollzug 1 streichen 2 <u>Bund und Kantone arbeiten beim Vollzug dieses Gesetzes zusammen.</u> ...</p>
--	---